



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.09.2017

Fachbereich	Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	26.09.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2017	vorberatend
Stadtrat	17.10.2017	beschließend

### Erlass einer Archivsatzung und einer neuen Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde

Beschlussvorschlag:

Die als Anlagen 1 und 3 zur Drucksache Nr. 16/632 beigefügte Archivsatzung und Neufassung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Voerde werden beschlossen und treten zum XX.XX.2017 in Kraft.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Durch den Erlass einer Gebührenordnung für das Stadtarchiv wird unter Berücksichtigung des bisherigen Nutzeraufkommens ein jährlicher Mehrertrag von 350 € generiert.

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	350 €	350 €	
Aufwendungen			
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>-350 €</b>	<b>-350 €</b>	
			einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Das im Jahr 1984 errichtete Stadtarchiv Voerde verfügt über eine gültige Benutzungsordnung vom 26.03.1985. In den letzten dreißig Jahren hat sich die gesetzliche Grundlage für die Unterhaltung von Kommunalarchiven verändert, so dass eine Überarbeitung der aktuellen Benutzungsordnung notwendig geworden ist.

Am 16. Mai 1989 wurde das erste Nordrhein-Westfälische Archivgesetz erlassen. Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW

(überarbeiteten Fassung vom 16. März 2010) legt fest, dass Archivgut des Landes und der Kommunen auf Dauer zu sichern, zu verwahren und nutzbar zu machen ist. Die wichtigsten Paragraphen im Archivgesetz NRW sind die Übernahmemöglichkeit von Unterlagen staatlicher Stellen durch kommunale Archive, die Festlegung von Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut, die Nutzungsmöglichkeit von Archivgut für „jeden“, sowie das Verbot von Veräußerungen amtlichen Archivguts.

Die Auswirkungen des Archivgesetzes NRW werden in der aktuellen Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde vom 26.03.1985 nicht berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, die bis jetzt festgelegten Regelungen zur Unterhaltung des Kommunalarchivs zu erneuern und an die aktuellen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Die aktuelle Benutzungsordnung des Stadtarchivs Voerde ist hierfür überarbeitet worden. Die neue Benutzungsordnung (Anlage 1) informiert über die verschiedenen Benutzungsarten im Stadtarchiv, regelt den Zugang zu Archivgut und enthält eine Gebührenordnung. Durch eine solche Gebührenordnung können bestimmte spezifische Dienstleistungen des Stadtarchivs, wie die Recherche im Archivgut oder die Erstellung von Kopien bzw. Digitalisaten, abgerechnet werden.

Durch die Einführung einer Gebührenordnung können voraussichtlich jährlich Erträge i.H.v. ca. 350 Euro generiert werden. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den kommenden Jahren soll zu einer Steigerung der Nutzungszahlen des Stadtarchivs führen und damit perspektivisch auch weitere Gebühreneinnahmen ermöglichen. Anlage 2 stellt die zu entrichtenden Gebühren für spezifische Dienstleistungen der hauptamtlich geführten Archive der Nachbarkommunen Wesel, Moers und Dinslaken dar.

Auf Grundlage der Bestimmungen des ArchivG NRW ist neben einer Benutzungsordnung eine Archivsatzung (Anlage 3) als weitere Rechtsgrundlage für ein Stadtarchiv erforderlich. Die Archivsatzung festigt die Stellung des Stadtarchivs im verwaltungsinternen Handeln und sichert dem Stadtarchiv eine beratende Funktion in den Bereichen Aktenverwaltung, Einführung elektronischer Fachverfahren sowie von Dokumenten-Managementsystemen zu.

In Vertretung  
Limke

Anlage(n):

- (1) Benutzungsordnung - korrigiert
- (2) Gebührenvergleich
- (3) Satzung des Stadtarchivs Voerde - korrigiert
- (4) Gebührenvergleich - korrigiert

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FD 1.1 / FD 3.1